Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3678

Mündlicher Bericht

des Rechtsausschusses
(12. Ausschuß)

über die Streitsache
vor dem Bundesverfassungsgericht

Antrag der Regierung des Landes Hessen auf Feststellung der teilweisen Nichtigkeit des § 1 des Bundeshaushaltsgesetzes 1965
(Bundesgesetzbl. II S. 193)

— 2 BvF 1/65 —

Berichterstatter:
Abgeordneter Benda

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

In dieser Streitsache wird sich der Bundestag gegenüber dem Bundesverfassungsgericht dahin gehend äußern, daß er das Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1965 (Haushaltsgesetz 1965) vom 18. März 1965 (BGBl. II S. 193) für vereinbar mit dem Grundgesetz hält.

Der Abgeordnete Benda wird unbeschadet eines sich aus § 7 der Geschäftsordnung ergebenden Rechts des Präsidenten, einen Vertreter zu bestellen, ermächtigt, den Bundestag gegenüber dem Bundesverfassungsgericht zu vertreten.

Bonn, den 25. Juni 1965

Der Rechtsausschuß

Dr. Wilhelmi	**Benda**
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51